Amtsgericht München

Az.: 264 C 1577/22





IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Astragon Entertainment GmbH, ges. vertreten durch d. Geschäftsführer, Am Wehrhahn 33, 40211 Düsseldorf

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff Kupferberg GbR, Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz.: 356/21FB02

gegen

Asinovskiy Andrey, Neufahrner Str. 7, 85716 Unterschleißhein

- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Dr. Kahle am 24.05.2022 aufgrund des Sachstands vom 20.05.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

- Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 380,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5
 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.09.2018 zu zahlen.
- Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 169,50 € freizustellen.
- 3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 549,50 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klägerin hat den streitgegenständlichen Anspruch schlüssig begründet. Insbesondere hat die Klägerin substantiiert dazu vorgetragen, dass die Rechtsgutsverletzung vom Anschluss des Beklagten aus vorgenommen wurde.

Der Beklagte hat zwar bestritten, dass er die Rechtsgutsverletzung begangen hat. Insoweit ist er jedoch seiner sekundären Darlegungs- und Beweislast nicht nachgekommen. Es fehlt an einem substantiierten Vortrag dazu, wer die Rechtsgutsverletzung von seinem Anschluss aus vorgenommen hat. Der Beklagte wurde vom Gericht auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein einfaches Bestreiten nicht ausreichend ist und seitens des Zivilgerichts keine Ermittlungen durchgeführt werden.

Den angemessenen Schadensersatz schätzt das Gericht gem. § 287 ZPO auf 380 €. Auf die Ausführungen in der Klageschrift wird Bezug genommen. Seitens der beklagten Partei wurden die dort angegebenen Schätzgrundlagen nicht bestritten.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht München I Prielmayerstraße 7 80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht München Pacellistraße 5 80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Er-

satzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Kahle Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift München, 24.05.2022

Peinkofer, JAng Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig